

Gestützt auf Artikel 6 der Statuten der Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 Grundlagen

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird einheitlich der Begriff «Versicherter» verwendet. Unter „Bank“ wird die kontoführende Raiffeisenbank oder eine Niederlassung von Raiffeisen Schweiz verstanden.

Dieses Reglement bezieht sich im Besonderen auf folgende Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (zitiert OR)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (zitiert BVG)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, zitiert FZG)
- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (zitiert BVV2)
- Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, zitiert FZV)
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (zitiert WEFV)

Art. 2 Zweck

Das Freizügigkeitskonto dient der Sicherstellung des Freizügigkeitskapitals beim vorzeitigen Verlassen einer Vorsorgeeinrichtung (Freizügigkeitsfall).

Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Dieses frei werdende Freizügigkeitskapital wird auf einem Freizügigkeitskonto gemäss Art. 10 FZV angelegt.

Der Versicherte schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung der Stiftung an.

Art. 3 Eröffnung

Der Versicherte hat die Wahl zwischen konto- und wertschriftengebundener Vermögensanlage.

Bei der kontogebundenen Vermögensanlage führt die Stiftung bei einer Bank ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitskonto, dessen Zinsertrag von der Verrechnungssteuer befreit ist.

Bei der wertschriftengebundenen Vermögensanlage führt die Stiftung bei einer Bank zusätzlich zum Freizügigkeitskonto ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitsdepot, dessen Wertschriftenertrag von der Verrechnungssteuer befreit ist.

Art. 4 Zinsen, Preise und Konditionen

Der Versicherte erhält jährlich per 31. Dezember die vom Stiftungsrat festgelegte Verzinsung.

Die Stiftung ist berechtigt, für ihre Leistungen Preise zu verlangen und sonstige Bestimmungen (Kündigungsfristen etc.) festzulegen. Diese sind in den jeweils gültigen Zins- und Preislisten der Bank aufgeführt, welche im Internet publiziert sind und jederzeit bei der Bank bezogen werden können.

Ausserordentliche Aufwände der Stiftung sowie Kosten allfälliger Dritter können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Allfällige Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

Die Stiftung behält sich vor, sämtliche Konditionen jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Der Kunde wird auf geeignete Weise (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informiert.

Art. 5 Erwerb und Veräusserung von Anlagen

Der Stiftungsrat bestimmt für die wertschriftengebundene Vermögensanlage die zur Auswahl stehenden BVV2-konformen Anlageprodukte. Des Weiteren macht die Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 von einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten Gebrauch.

Erwerb und Veräusserung von solchen Anlageprodukten erfolgen im Namen der Stiftung, jedoch im Auftrag und auf Rechnung des Versicherten. Der Stiftungsrat kann eine Mindestkaufhöhe pro Auftrag festlegen.

Erträge aus Anlageprodukten werden je nach Produkt thesauriert, in zusätzliche Anteile reinvestiert oder dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

Der Erwerb und die Veräusserung von Anlageprodukten erfolgen gemäss den gültigen Produktbestimmungen, jedoch nur an Bankwerktagen, an den von der Stiftung festgelegten Verarbeitungstagen und zu den Öffnungszeiten der Bank. Im Geschäftsverkehr mit der Raiffeisenbank gelten Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht als Bankwerktag.

Erwerb und Veräusserung von Anlageprodukten werden ausschliesslich über das Freizügigkeitskonto abgewickelt, wobei das Freizügigkeitskonto nicht überzogen werden darf.

Wertschriftenanlagen unterliegen Kursschwankungen. Diese werden insbesondere von der Höhe des Aktienanteils beeinflusst. Allfällige

Kursverluste trägt der Versicherte vollumfänglich selbst. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung. Die wertschriftengebundene Vermögensanlage eignet sich nur für Versicherte mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

Die Stiftung kann auf Basis von Vertriebsvereinbarungen mit Produkteanbietern für ihre Vertriebstätigkeit, insbesondere von Anlagefonds und strukturierten Produkten, sowie für die damit verbundenen Bankdienstleistungen eine Vertriebsentschädigung oder andere geldwerte Leistungen erhalten und diese an die Bank weiterleiten. Diese Entschädigungen stellen einen Teil des Entgelts der Bank für die erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Kunden dar.

Kommt die Bank in den Genuss von solchen Vertriebsentschädigungen oder ist sie in der Vergangenheit in den Genuss solcher Entschädigungen gekommen, welche sie nach Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Kunden herauszugeben hat, verzichtet der Kunde auf diesen Herausgabeanspruch. Detaillierte Informationen über die Grundlage und zur Höhe dieser produktspezifischen Entschädigungen sowie der daraus allenfalls resultierenden Interessenkonflikten können jederzeit unter www.raiffeisen.ch/vertriebsentschaedigungen eingesehen oder bei der Bank bezogen werden. Diese Informationen stellen in der aktuellsten Form einen integrierenden Bestandteil der Vorsorgevereinbarung dar. Auf Anfrage wird dem Kunden Auskunft über die konkret erhaltenen Beträge gewährt, sofern und soweit eine Aufschlüsselung bzw. Zuweisung zum einzelnen Kunden möglich ist. Bei besonderem Aufwand kann dem Kunden hierfür eine Aufwandsentschädigung belastet werden.

Die Stiftung stellt in diesem Zusammenhang die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f bis 48l BVV2 sicher.

Art. 6 Ordentlicher Ablauf

Die ordentliche Dauer der Vorsorgevereinbarung endet bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV, in jedem Fall aber beim Tod des Versicherten.

Der Versicherte hat indessen das Recht, frühestens ab fünf Jahren vor und spätestens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV über das Freizügigkeitskapital zu verfügen. Die entsprechende Erklärung ist der Stiftung schriftlich mitzuteilen.

Erhält die Stiftung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erreichen der vereinbarten Dauer der Vorsorgevereinbarung Instruktionen zur Auszahlung des Freizügigkeitskapitals, ist die Stiftung berechtigt, das Guthaben zu Händen des Kunden an die Bank zu übertragen.

Verheiratete/in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte haben für die Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners beizubringen.

Art. 7 Vorzeitige Auszahlung

Eine vorzeitige Ausrichtung des Freizügigkeitskapitals ist nur in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Versicherte eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Versicherte das Freizügigkeitskapital für den Einkauf in eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene anerkannte Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse gemäss BVG) oder in eine nicht registrierte anerkannte Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- c) wenn das Freizügigkeitskapital in eine andere Freizügigkeitseinrichtung oder in eine von einer Versicherungseinrichtung geführte Freizügigkeitspolice übertragen wird;
- d) wenn das Gericht bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einen Teil des Freizügigkeitskapitals dem geschiedenen Ehegatten/Partner zuspricht (Art. 22 FZG);
- e) wenn der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist, innerhalb eines Jahres ab Datum der durch die AHV-Ausgleichskasse bestätigten Aufnahme der Erwerbstätigkeit;
- f) wenn der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt (Art. 25f FZG bleibt vorbehalten);
- g) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie für die Beteiligung an selbstgenutztem Wohneigentum (siehe Art. 8);
- h) bei Rückzahlung einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum (siehe Art. 8).

Verheiratete/in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte haben für die Auszahlung gemäss Buchstaben a) und e) bis h) die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners beizubringen.

Art. 8 Wohneigentumsförderung

Bezüge für Wohneigentumsförderungszwecke können bis spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geltend gemacht werden. Nach einem erstmaligen Bezug ist ein wiederholter Bezug alle fünf Jahre möglich. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte

Freizügigkeitskapital wird von der Stiftung zugunsten des Versicherten ausbezahlt.

Das Freizügigkeitskapital darf verwendet werden für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Als Wohneigentum gilt das:

- a) Alleineigentum;
- b) Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
- c) Eigentum mit dem Ehegatten/eingetragenen Partner zur gesamten Hand;
- d) selbständige und dauernde Baurecht;

des Versicherten an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus.

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Art. 9 Fälligkeit

Während der Dauer dieser Vorsorgevereinbarung sind mit Ausnahme der vorzeitigen Auszahlungsgründe nach Art. 7 keine Rückzüge ab dem Freizügigkeitskonto möglich.

Bei ordentlichem Ablauf der Vorsorgevereinbarung gemäss Art. 6 oder mit Eintritt eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes gemäss Art. 7 wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und das gesamte Freizügigkeitskapital fällig.

Teilbezüge sind bei vorzeitigen Auszahlungsgründen gemäss Art. 7 Buchstaben d, g und h möglich.

Art. 10 Auszahlung

Das Freizügigkeitskapital wird nach Bewilligung der Stiftung über die Bank dem Versicherten bzw. den Begünstigten (Anspruchsberechtigten) ausbezahlt.

Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Freizügigkeitskapital notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig davon, ob der Stiftung alle zur Auszahlung nötigen Formulare und Angaben vorliegen. Sämtliche Auszahlungen nach Art. 6 und Art. 7 erfolgen frühestens nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 31 Tagen.

Sind bei Fälligkeit wertschriftengebundene Vermögensanlagen vorhanden, veräussert die Stiftung die Anlagen umgehend zu dem zum Veräusserungszeitpunkt geltenden Kurswert.

Wenn der Versicherte die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Freizügigkeitskapital der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Sind beim Ableben des Kontoinhabers keine Begünstigten gemäss Begünstigungsordnung vorhanden oder können diese nicht ausfindig gemacht werden, wird die Freizügigkeitsleistung an den Sicherheitsfonds BVG übertragen.

Art. 11 Meldepflicht und Besteuerung

Die Auszahlung des Freizügigkeitskapitals unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.

Der Quellensteuer unterliegen Auszahlungen, die an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erfolgen oder an Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung machen oder denen die Freizügigkeitsleistung ins Ausland ausbezahlt wird.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, zur Deckung der voraussichtlichen geschuldeten Quellensteuer Anlagen zu veräussern.

Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons St.Gallen.

Art. 12 Begünstigungsordnung

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Versicherte;
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
 2. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Versicherte kann im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1

mit solchen nach Ziffer 2 erweitern. Solche Änderungen sind der Stiftung schriftlich mitzuteilen.

Das Formular „Anmeldung Lebenspartner“ muss vor der ordentlichen oder vorzeitigen vollständigen Pensionierung und vor dem Tod des Versicherten vollständig ausgefüllt bei der Stiftung eintreffen.

Art. 13 Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Versicherte hat Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) unverzüglich der kontoführenden Bank schriftlich mitzuteilen. Diese informiert die Stiftung über die entsprechenden Änderungen.

Art. 14 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen sind vor Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 22 FZG sowie Art. 30b BVG und Art. 331d OR, Art. 8 und 9 WEFV). Bei verheirateten/in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte/ eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Art. 15 Mitteilungen und Bescheinigungen

Mitteilungen und Belege (Jahresauszug, Anzeigen über Kontobewegungen etc.) gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte vom Versicherten bekannt gegebene Adresse versandt wurden.

Hat der Versicherte mit der Bank einen E-Banking-Vertrag abgeschlossen und dabei auf die Zustellung von Papierdokumenten verzichtet, gelten dessen Bestimmungen auch im Verhältnis zur Stiftung für die in E-Banking aufgeschalteten Dokumente betreffend des Freizügigkeitskontos.

Art. 16 Datenschutz

Die Freizügigkeitsstiftung sowie weitere Unternehmen der Raiffeisen Gruppe bearbeiten personenbezogene Daten des Versicherten im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung. Für weiterführende Informationen zum Datenschutz wird auf Ziffer 13 Datenschutz / Bankkundengeheimnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf die Datenschutzerklärung der Raiffeisen Basisreglemente verwiesen.

Art. 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist am Sitz der Stiftung. Die Stiftung kann auch bei der Bank erfüllen.

Art. 18 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sie werden dem Versicherten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Art. 19 Haftung

Die Stiftung haftet dem Versicherten gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Versicherte die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

Art. 20 Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor.

Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement Freizügigkeitskonto vom 14. September 2018.

St.Gallen, 20. September 2019

Für die Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung

Der Stiftungsrat